

1.

1.

Die Regierungen

die Direktionen für Ländliche Entwicklung

die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

die Landesanstalten

für Bodenkultur und Pflanzenbau

für Ernährung

für Tierzucht

für Weinbau und Gartenbau

werden ermächtigt, für ihre Beschäftigten, die Regierungen außerdem für die Beschäftigten der ihnen nachgeordneten Ämter für Landwirtschaft und Ernährung,

1.1

in den Fällen des **Art. 9 Abs. 5 BayRKG** einen Zuschuss zum Tagegeld zu bewilligen

1.2

bei länger andauernden Dienstreisen in besonderen Fällen gemäß **Art. 11 Abs. 2 BayRKG** auf Antrag das volle Tage- und Übernachtungsgeld (Art. 9 Abs. 2 Art. 10 Abs. 2 BayRKG) über den 14. Aufenthaltstag hinaus bis zu weiteren 28 Tagen zu bewilligen.

Eine Bewilligung kommt nur insoweit in Betracht, als der Gesamtbetrag der notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis entsprechend Art. 9 Abs. 6 BayRKG den Gesamtbetrag des regelmäßigen Tage- und Übernachtungsgeldes und der Vergütung nach Art. 11 Abs. 1 BayRKG übersteigt